



Bedingungen für die Ausführung von Nachunternehmerleistungen (NUB)

1. Hauptunternehmer und Nachunternehmer

Nachstehend wird der Hauptunternehmer, die Strassing GmbH, mit HU und die anbietende Firma als Nachunternehmer mit NU bezeichnet.

Diese Vertragsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem HU und NU bei Ausführung von Nachunternehmerleistungen.

2. Leistungsverzeichnis, Wahlpositionen und Bedarfspositionen

2.1 Wenn der NU für sein Angebot eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein das vom HU verfasste oder zur Angebotsabgabe übersandte Leistungsverzeichnis verbindlich. Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und fehlt die für das Angebot geforderte Angabe beim NU, so gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart und als zugesichert.

2.2 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der NU verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den HU auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfspositionen trifft der HU nach Auftragserteilung, über die Ausführung von Wahlpositionen in der Regel bei Auftragserteilung, im Einzelfall auch erst nach Auftragserteilung.

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind die in Ziffer 1 des Verhandlungsprotokolls in der dortigen Reihenfolge genannten Unterlagen. In allen anderen Fällen gilt nachstehende Reihenfolge, wobei bei Widersprüchen das Vorhergehende gegenüber dem nachfolgenden Vorrang hat:

3.1 Auftragsschreiben des HU,

3.2 Leistungsverzeichnis einschließlich technischer oder besonderer Vertragsbedingungen bzw. die dem Vertrag zugrundeliegenden Pläne, Baubeschreibungen, Muster etc.,

3.3 Bauzeitenplan,

3.4 diese Bedingungen für die Ausführung von Nachunternehmerleistungen,

3.5 zwischen dem HU und dem Bauherrn vereinbarte Bedingungen, soweit sie den Vertrag zwischen dem HU und dem NU betreffen. Diese können beim HU eingesehen werden.

3.6 Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C, alle einschlägigen technischen DIN-Normen und alle technischen Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils neuesten Fassung.

3.7 Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des NU haben keine Gültigkeit.

3.8 Während des gesamten Bauvorhabens sind ausschließlich die, den Auftrag bzw. den Bauvertrag unterzeichnenden Geschäftsführer und leitenden Mitarbeiter des HU vertretungsberechtigt. Die vom HU eingesetzten Bauleiter sind nicht befugt, für den HU Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen des Auftrages insbesondere solche gem. § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B anzuordnen.

4. Vergabe und Vergütung

4.1 Die dem Auftrag zugrundeliegenden Einheitspreise des Angebotes enthalten sämtliche Material-, Transport-, Lohn-, Lohnneben- und Gemeinkosten. Die Umsatzsteuer ist gesondert anzuweisen. Der NU hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle sowie durch Einsichtnahme in die Planunterlagen zu informieren. Aus Unkenntnis oder Kalkulationsfehlern resultierende Nachforderungen werden seitens des HU nicht anerkannt.

4.2 Die Herausnahme einzelner Positionen sowie die Vergabe in Lose bleiben vorbehalten und können nicht zu Mehrforderungen seitens des NU führen. Der HU behält sich ferner die Vergabe der Arbeiten als Pauschalauftrag vor.

Mit Zustandekommen des Pauschalvertrages erkennt der NU an, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau zu bestimmen. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Massen.

4.3 In den Einheitspreisen bzw. in der Pauschalsumme ist alles inbegriffen, was zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Ausführung der Leistung oder Lieferung zur vollständigen Erfüllung des Vertrages notwendig ist; insbesondere sind auch alle Nebenleistungen nach der in der VOB, Teil C, getroffenen Regelung sowie evtl. darüberhinausgehende Forderungen des Leistungsverzeichnisses enthalten. Ferner sind inbegriffen die bei den Arbeiten notwendig werdende Geräte- und Gerüststellung, evtl. erforderliche Stemm- und Nachputzarbeiten, die Kosten für die Vorhaltung und Unterhaltung von Personal- und Materialbaracken, Toilettenanlagen usw.

4.4 Die Einheitspreise des dem Auftrag zugrundeliegenden Angebotes bzw. der Pauschalpreis sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus, insbesondere bei Materialpreis-, Steuer- und Frachttarifierhöhungen sowie bei Erhöhung von Soziallasten, Einführung oder Erhöhung von Maut. Tarifliche Lohnerhöhungen können nur dann und im gleichen Umfange vergütet werden, wenn der Vertrag zwischen dem HU und dem Bauherrn eine Lohnleitklausel enthält und hierauf bei Aufforderung zur Angebotsabgabe hingewiesen wird. Die Modalitäten werden im Auftragsschreiben festgelegt.

4.5 Der NU hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Sind nach den Regelungen § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, so hat der NU auf Verlangen seine Preisermittlung für diese Preise und für die vertragliche vorgesehene Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt der NU dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der HU berechtigt, den Wert

begründeter vertraglicher Mehrvergütungsansprüche nach freiem Ermessen gemäß § 315 BGB zu bestimmen.

5. Ausführungsunterlagen

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom HU bzw. dessen Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt, gekennzeichnet sind.

5.1 Der NU hat die ihm ausgehändigten Ausführungsunterlagen unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten zu überprüfen und die Maße mit den örtlichen Baumaßen zu vergleichen. Bei Differenzen hat er den HU unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Bei Gründungs- und Bohrarbeiten ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Bohrergebnisse sowie die Bodenproben vorhanden sind. Chemische Bodenverfestigungen und ähnliche Arbeiten sind nur auf Grund vorliegender Gutachten auszuführen.

5.2 Der NU hat etwaige Bedenken gegen die vom HU vorgeschriebenen bzw. zur Verfügung gestellten Stoffe und Leistungen oder die vorgesehene Art der Ausführung dem HU bei Angebotsabgabe bzw. unverzüglich – möglichst schon vor Arbeitsbeginn – mitzuteilen und zu begründen.

5.3 Unterlässt der NU die Mitteilung nach Ziffer 5.1 und 5.2, so hat er alle ihm selbst und dem HU hieraus entstehenden Schäden zu tragen.

5.4 Der NU erstellt kostenlos alle für seine Leistungen notwendigen Ausführungspläne und Unterlagen sowie evtl. erforderliche statische Berechnungen, soweit diese nicht der HU liefert. Ferner ist der NU verpflichtet, alle konstruktionsbeeinflussenden Angaben (z. B. Lage und Größe der Wand- und Deckendurchbrüche sowie sonstige Öffnungen und Aussparungen) schnellstens zu machen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Statiker entsprechende Aussparungs- und Ankerzeichnungen anzufertigen und dem HU zu übergeben.

5.5 Erforderliche Unterlagen für die Baugenehmigungsbehörde, für andere öffentliche Stellen und Versorgungsunternehmen stellt der NU für seinen Leistungsbereich dem HU kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung.

5.6 Muster und Proben legt der NU dem HU so rechtzeitig vor, dass die Entscheidung des Bauherrn herbeigeführt werden kann, ohne den Baufortschritt zu gefährden.

5.7 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Urkunden und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben ausschließliches Eigentum des HU und sind diesem nach Gebrauch zurückzugeben. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung des HU weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Veröffentlichungen über die Leistungen der NU oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des HU zulässig. Hierzu gehört auch die Abgabe von Verfahren oder die Weitergabe von

Zeichnungen und Abbildungen. Der NU verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem NU-Vertrag bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem HU das Recht auf Schadensersatz und Auftragsentziehung zu. Es gelten dann die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B.

5.8 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung

rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Anzahl einzureichen.

5.9 Alle Vermessungsarbeiten für Leistungen des NU sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.

5.10 Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä.

in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

6. Ausführung

6.1 Der NU hat sich vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, ob die für die Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen örtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Werden vom NU-Leistungen im Anschluss an die anderer Unternehmer ausgeführt, so hat er Beanstandungen der Vorleistungen, die schädigende Wirkung auf seine Leistung haben können, dem HU schriftlich mitzuteilen.

6.2 Der NU ist verpflichtet, vor Ausführung seiner Arbeiten die Lage sämtlicher mit seiner Leistung in direktem oder indirektem Zusammenhang stehenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu prüfen und für den Schutz dieser Einrichtungen zu sorgen. Er haftet für alle durch Unterlassung entstehenden Schäden. Ferner sind von ihm alle mit der Leistung verbundenen besonderen Genehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen.

6.3 Die Arbeiten des NU sind im Rahmen der Gesamtplanung und des Baufortschrittes durchzuführen, wobei in der Zusammenarbeit mit anderen Unternehmern gegenseitige Behinderungen möglichst zu vermeiden sind. Unvermeidbare Störungen müssen in Kauf genommen werden und berechtigen nicht zu Nachforderungen. Meinungsverschiedenheiten sind durch die örtliche Bauleitung des HU zu schlichten.

6.4 Sämtliche Arbeiten und Anlagen sind nach den Regeln der Technik, den Bestimmungen der Bauordnung, den DIN-Vorschriften, den VDI- und VDE-Richtlinien, den technischen Regelwerke im Straßen-, Brücken und Tiefbau sowie im Gussasphalt- und Gussasphaltestrichbau, insbesondere den Qualitätsmerkmalen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTVs) wie sie vom Bundesministerium für Verkehr bekanntgegeben werden sowie technischen Regelwerken, Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und sonstigen qualitätssichernden Richtlinien der Erforschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen und den einschlägigen Bau-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften und unter Verwendung einwandfreien Materials durch zuverlässiges Fachpersonal auszuführen.

6.5 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der NU auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der NU den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der NU der Pflicht zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels nicht nach, so kann ihm der HU eine angemessene Frist zur Beseitigung des wesentlichen Mangels setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

6.6 Der NU ist verpflichtet dem HU bei Beginn seiner Arbeiten schriftlich einen Fachbauleiter im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung zu benennen, der Vollmacht für die gesamte Auftragsabwicklung hat. Alle ihm durch den HU erteilten Weisungen sind für den NU bindend.

6.7 Im Rahmen dieses Vertrages auftretende Fragen sind ausschließlich zwischen NU und HU zu erklären; in Ausnahmefällen bedürfen unmittelbare Absprachen zwischen dem NU und dem Bauherrn der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des HU. Dem HU sind hierüber Aktennotizen zu übergeben. Der HU kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem AG hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen AG und NU über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind ohne Zustimmung jedoch nicht statthaft.

6.8 Der NU ist verpflichtet, ein schriftliches Bautagebuch zu führen, aus dem sich Personal- und Geräteeinsatz, Fortschritt der Arbeiten, eventuelle Behinderungen, besondere Vorkommnisse, getroffene Vereinbarungen usw. ergeben. Die Berichte sind dem HU jeweils am folgenden Arbeitstag zu übergeben.

6.9 Zur Verhütung von Arbeitsunfällen hat der NU Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, die den Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Fällt die Durchführung der Arbeiten des NU örtlich und zeitlich mit den Arbeiten anderer Unternehmer zusammen, so ist er verpflichtet, sich mit diesen abzustimmen, soweit es zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Als Koordinator für die Abstimmung bei gegenseitiger Gefährdung hat die örtliche Bauleitung des HU Weisungsbefugnis gegenüber dem NU und seinen Beschäftigten. Der NU haftet für sämtliche aus der Unterlassung notwendiger Maßnahmen dem HU Dritten erwachsenden Personen- und Sachschäden; auch für Strafen, die in diesem Zusammenhang verhängt werden, hat der NU einzustehen. Die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, die auch dem Schutz anderer auf der Baustelle verkehrenden Personen dienen, darf der NU während und nach Beendigung der eigenen Arbeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der örtlichen Bauleitung entfernen. Desgleichen dürfen Schutzvorrichtungen anderer Unternehmer, auch wenn sie die Arbeiten des NU behindern, keinesfalls ohne Zustimmung der örtlichen Bauleitung eigenmächtig entfernt werden. Benutzt der NU Einrichtungen und Gerüste Dritter, so handelt er auf eigene Gefahr.

6.10 Der NU verpflichtet sich, bei der Ausübung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Der NU verpflichtet sich weiter, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus den EU-Beitrittsstaaten Estland, Lettland, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn nur dann einzusetzen, wenn diese im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung-EU sind. Auf Ziffer 15.3 NUB wird hingewiesen.

Bei der Weitervergabe von vertraglichen Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. „Nachunternehmerkette“ geschieht, hat der NU jeweils sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher - auch sofern sie im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistungen des NU ausführen - die vorstehend beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten. Auf Ziffer 15.3 NUB wird hingewiesen.

6.11 Der NU ist für die sichere Unterbringung und Verwahrung seiner Geräte, Baustoffe- und Bauhilfsstoffe sowie der Habe seines Personals selbst verantwortlich. Schadensersatzansprüche gegenüber dem HU sind ausgeschlossen. Das gilt auch für die Fälle, in denen der HU die Mitbenutzung seiner Räumlichkeiten gestattet. Es wird dem NU aus diesem Grunde empfohlen, seine Geräte so zu kennzeichnen, dass sie eindeutig als sein Eigentum erkennbar sind. Für eine vom HU zur Verfügung gestellte sanit. Einrichtung, Unterhaltung von allgem. Baustelleneinrichtung, für die Bereitstellung von Wasser und Strom, für eine Baubewachung oder sonstige, für die gemeinsame Benutzung vorgesehenen Einrichtungen ist der NU verpflichtet, die auf ihn anteilig entfallenden Kosten zu tragen. Sie betragen grundsätzlich 1 % der Bruttorechnungssumme des NU, sofern nicht eine besondere weitergehende Vereinbarung zwischen dem HU und dem NU getroffen wird.

6.12 Die vollständige oder teilweise Weitervergabe von vertraglichen Leistungen seitens des NU ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des HU möglich. Hierdurch ändert sich nichts an der Haftung des NU für die Erfüllung dieses Vertrages.

Wenn Leistungen mit Zustimmung des HU weitergegeben wurden, gehen im Falle des Konkurses des NU dessen Gewährleistungsansprüche gegenüber seinem Nachunternehmen auf den HU über. Der NU hat auf Verlangen des HU tägliche Berichte anzufertigen, aus denen sich Personal- und Geräteeinsatz, Fortschritt der Arbeiten, eventuelle Behinderungen, besondere Vorkommnisse, getroffene Vereinbarungen usw. ergeben. Die Berichte sind dem HU jeweils am folgenden Arbeitstag dem HU zu übergeben.

6.13 Der HU behält sich vor, zusätzliche Baugrunduntersuchungen in Auftrag zu geben. Der NU trägt alle Erschweris- und Behinderungsrisiken, wenn er ohne vorherige schriftliche Genehmigung des HU durch die Fortführung von Bauarbeiten die später geforderte Begutachtung unmöglich macht oder erschwert.

7. Baustellenordnung

7.1 Der NU darf ein eigenes Bauschild nur mit schriftlicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung des HU anbringen. Bei bauseitiger Aufstellung eines Hauptschildes trägt der NU die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten.

7.2 Der durch die Leistung des NU anfallende Schutt ist vom NU laufend wöchentlich und bei Beendigung seiner Arbeiten abzufahren. Nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des NU durch den HU erfolgt die Baureinigung durch den HU zu Lasten des NU.

7.3 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der NU die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Eventuell einzuholende behördliche Genehmigungen hat der NU in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkung der Arbeiten hat der NU dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.4 Der NU hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Baustelle zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der NU diesen Verpflichtungen innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt,

ist der HU berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen. Schäden bzw. Mehrkosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom HU aufgestellten Container entstehen (z.B. Sortieraufwand, höhere Deponiegebühren) werden dem NU in Rechnung gestellt.

8. Stundenlohnarbeiten

8.1 Stundenlohnarbeiten können nur nach ausdrücklicher Anordnung der Geschäftsführung des HU ausgeführt und anerkannt werden.

Die Erstattung etwaiger durch die terminliche Verschiebung beim NU entstehenden Mehrkosten kann nur dann gefordert werden, wenn sie der Bauherr auch dem HU im Rahmen des Gesamtobjektes vergütet. Taglohnzettel müssen die durchgeführten Arbeiten in jedem Fall nachvollziehbar beschreiben. Diese Tages-/ Stundenlohnzettel müssen enthalten:

- Datum,
- Bezeichnung der Baustelle,
- genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle, - die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte, deren Berufs-, Lohn-, oder Gehaltsgruppe,
- geleistete Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, - die Gerätekenngößen.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel erhält der HU, die bescheinigten Durchschriften erhält der NU.

8.2 Geleistete Stunden und beigestelltes Material sind vom NU täglich zu rapportieren und der örtlichen Bauleitung des HU innerhalb 24 Stunden zur Anerkennung vorzulegen. Stunden des Aufsichtspersonals werden nicht gesondert vergütet.

8.3 Die Stundensätze werden im Leistungsverzeichnis festgelegt und sind nach Tariflohn und Zuschlag zu unterteilen. Lohnnebenkosten werden nicht gesondert erstattet.

8.4 Der Materialverbrauch ist auf Nachweis abzurechnen.

8.5 Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

9. Mehr- und Minderleistung

9.1 In Abänderung von § 2 Abs. 3 VOB/B gelten die Vertragspreise auch dann unverändert, wenn sich Einzel- oder Gesamtmassen um 10% erhöhen oder mindern. Auch eventuelle sonstige, aus Massenänderungen resultierende Forderungen des NU werden seitens des HU nicht anerkannt. Dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 313 BGB vorliegen.

9.2 Sind einzelne Einheitspreise gegenüber den ortsüblichen und angemessenen Preisen um mehr als 20 % überhöht, so verbleibt es bei der Regelung des § 2 Abs. 3 VOB/B.

9.3 Ergeben sich jedoch vom Bauherrn veranlasste Änderungen des Bauentwurfs bzw. durch Plan- oder Ausführungsänderungen Leistungen, die nicht nach den Pauschal- oder Einheitspreisen des Auftrages abzurechnen sind, hat der NU unverzüglich dem HU hierüber ein Nachtragsangebot einzureichen. Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung aufzustellen. Vereinbarte Nachlässe gelten auch für Nachträge.

9.4 Leistungen, die der NU ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur vergütet, wenn der HU dieses nachträglich anerkennt oder der Bauherr dem HU diese Leistungen ebenfalls vergütet.

9.5 Zusätzliche Leistungen und damit verbundene zusätzliche Vergütungsansprüche des NU können nur und ausschließlich von den vertretungsberechtigten Geschäftsführern des HU ausgelöst werden. Andere, insbesondere verantwortlich eingesetzte Bauleiter sind nicht vertretungsbefugt. Gleiches gilt für vom HU eingesetzte Ingenieure oder sonstige Dritte.

9.6 Sämtliche kostenauslösende Änderungen des Bauentwurfs oder Leistungsverzeichnisses sowie Anordnungen oder Beauftragungen zusätzlicher Leistungen können nur durch die Geschäftsführer des HU in schriftlicher Weise erfolgen, wobei auch die Änderung des Schriftlichkeitserfordernisses nur schriftlich durch die vertretungsberechtigten Geschäftsführer des HU vorgenommen werden kann. Nachtragsvereinbarungen zum vorliegenden Vertrag bedürfen ebenfalls der Schriftform. Auch hierauf kann nur schriftlich verzichtet werden.

10. Vertragserfüllungsbürgschaft

10.1 Als Sicherheit für die vertragliche Erfüllung der dem NU übertragenen Leistungen ist dem HU eine unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstitutes in Höhe von 10% des Auftragswertes des NU zu übergeben. Hierbei ist das Recht ausgeschlossen, den verbürgten Betrag zu hinterlegen. Die Bürgschaftsurkunde, in Zweifelsfällen auf dem Formular des HU, muss dem HU innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Auftragserteilung vorliegen.

10.2 Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

11. Ausführungsfristen

11.1 Der NU erklärt ausdrücklich, im Besitz genügender und geeigneter Geräte, Arbeitskräfte und Stoffe für die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sein oder diese rechtzeitig beschaffen zu können. Der HU ist berechtigt sich jederzeit von der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung zu überzeugen.

Stellt sich hierbei heraus, dass die abgegebene Erklärung nicht den Tatsachen entspricht, so ist der HU berechtigt, dem NU den Auftrag zu entziehen und anderweitig zu vergeben. Falls der NU noch nicht mit den Arbeiten auf der Baustelle begonnen hat, kann er aus dem Auftragsentzug keine Ansprüche stellen, auch wenn er bereits Vorbereitungen für die Abwicklung des Auftrages getroffen haben sollte.

11.2 Im Rahmen der zwischen dem HU und dem Bauherrn vereinbarten verbindlichen Zwischen- und Endtermine werden die für die Lieferungen und Leistungen des NU geltenden Termine im Auftragsschreiben bzw. Terminplan festgelegt. Die vereinbarten Anfangs-, Zwischen- und Endtermine sind vom NU unter allen Umständen einzuhalten.

Darüber hinaus bleibt es der örtlichen Bauleitung des HU vorbehalten, vertraglich vereinbarte Termine in Abstimmung mit dem NU zu ändern oder Zwischentermine neu festzusetzen, sofern es im Rahmen des Gesamtterminplanes notwendig erscheint. Auch alle nachträglich vereinbarten Termine werden Vertragsbestandteil.

11.3 Mehrungen von Mengenansätzen oder geänderte und/oder zusätzliche Leistungen verändern vereinbarte Fertigstellungstermine nicht, soweit die Änderungen und zusätzlichen Leistungen nicht erheblich sind.

Dies gilt immer dann, wenn der Auftragswert der zusätzlichen Leistungen 20% des ursprünglichen Auftragswertes nicht überschreitet. Auch darüber hinaus hat der NU die Erheblichkeit der geänderten Form und einer hierdurch möglicherweise bedingten Bauzeitverlängerung nachzuweisen.

11.4 Zeiten der Behinderung und Unterbrechung der Ausführung sind dem HU unverzüglich schriftlich anzuzeigen und werden nur dann terminverlängernd angerechnet, wenn sie auch vom Bauherrn des HU gegenüber anerkannt werden. Der NU hat aber alles ihm billigerweise Zumutbare zu tun, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Die Erstattung etwaiger durch die terminliche Verschiebung beim NU entstehenden Mehrkosten kann nur dann gefordert werden, wenn sie der Bauherr auch dem HU im Rahmen des Gesamtobjektes vergütet.

11.5 Der NU ist verpflichtet, falls es für die Einhaltung der Termine notwendig ist, auch Überstunden sowie evtl. Nacht- und Sonntagsstunden zu leisten, ohne dass hierfür eine zusätzliche Vergütung gewährleistet wird.

11.6 Falls der NU seine Terminverpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang einhält und die von ihm auf der Baustelle getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass mit einer Verbesserung seiner Leistung nicht zu rechnen ist, ist der HU berechtigt, ihm nach Fristsetzung von 3 Arbeitstagen nach seiner Wahl den Auftrag ganz oder den Teil der gesamten Arbeit zu entziehen, mit dem der NU in Verzug ist, ihn selbst auszuführen oder Dritten zu übertragen. Dieses Recht steht dem HU auch dann zu, wenn der NU seine Restarbeiten nicht vertragsgemäß erfüllt. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des NU.

11.7 Darüber hinaus ist der NU verpflichtet, dem HU bzw. dem Bauherrn alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden zu ersetzen, die ihm dadurch entstehen, dass er wegen der Minderleistung des NU seine Termine gegenüber dem Bauherrn nicht einhalten kann. Das gilt insbesondere für etwaige Vertragsstrafen, für die der HU gegenüber dem Bauherrn aufzukommen hat. Sind die Terminverzögerungen durch mehrere Nachunternehmer verschuldet, so haben sie anteilig, im Verhältnis ihrer Leistung zueinander, die Vertragsstrafe zu tragen.

11.8 Die dem NU genannten Termine oder ihre nachfolgenden durch den HU schriftlich erfolgten Abänderungen sind fix. Bei schuldhafter Überschreitung dieser Frist gerät der NU automatisch in Verzug. Im Falle ihrer Nichteinhaltung durch den NU ist der HU ohne weitere Mahnung und ohne dahingehenden Vorbehalt bei der Abnahme bis zur Schlusszahlung berechtigt, für jeden Kalendertag der Überschreitung der gesetzten Frist eine Vertragsstrafe von 0,2% pro Werktag, bezogen auf die Abrechnungssumme des NU in ihrer objektiv richtigen Höhe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist in jedem Fall begrenzt auf 5 % der objektiv zutreffenden Schlussrechnungssumme. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des HU bleiben vorbehalten, wobei es zur Herbeiführung des Verzuges des NU der Mahnung nicht bedarf.

11.9 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden.

Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen. Etwaige geringfügige und bauübliche Behinderungen berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem HU. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterberechnung nicht nur

geringfügige Auswirkungen ergeben, hat der NU diese dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Arbeitgeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den HU daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegen den HU auf den Betrag beschränkt, den der HU gegen den Verursacher durchsetzen kann.

12. Abrechnung und Aufmaß

12.1 Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht eine Pauschale vereinbart ist, nach beiderseits anerkanntem Aufmaß unter Zugrundelegung der Einheitspreise des Angebotes und unter Berücksichtigung evtl. vereinbarter Nachlässe. Falls bei einem Pauschalauftrag einzelne Positionen des der Pauschale zugrunde liegenden Leistungsverhältnisses nicht ausgeführt wurden, so sind die entsprechenden Beträge bei der Abrechnung in Abzug zu bringen.

12.2 Der NU ist verpflichtet, seine Leistungen durch Abrechnungszeichnungen zu belegen. Wurden die Arbeiten genau nach Zeichnung ausgeführt, so können die Ausführungszeichnungen als Abrechnungszeichnungen dienen. Der NU hat den Nachweis zu führen, dass exakt nach Plan gebaut wurde.

12.3 Der NU hat der Abrechnung Abrechnungszeichnungen oder andere Aufmaßunterlagen beizufügen, aus denen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sind. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine oder ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der HU, die Durchschriften der NU. Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Der NU hat, soweit es für die nachvollziehbare Abrechnung erforderlich ist, für seine Leistungen Bestandspläne anzufertigen. Diese Pläne sind dem HU mit der Schlussrechnung, spätestens vier Wochen vor Abnahme des Bauwerks zu übergeben.

12.4 Die gemeinsam mit der örtlichen Bauleitung festgestellten und unterschriebenen Massen gelten noch nicht als endgültig anerkannt. Die Nachprüfung der Aufmaße bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der NU muss auch in Ansehung solcher bereits bestehenden Unterlagen die Richtigkeit seiner in Rechnung gestellten Mengen und Massen beweisen.

13. Zahlungen

13.1 Auf Antrag des NU können bei ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung sowie befriedigendem Fortgang der Leistungen Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 90% des Wertes der im Bau fertig eingebrachten Arbeiten zuzüglich des darauf entfallenden MwSt.-Betrages erfolgen. Sind mit dem Bauherrn und dem HU höhere Einbehalte vereinbart, so gelten letztere. Mit der Abschlagsrechnung ist eine prüfungsfähige Aufstellung der Leistung vorzunehmen. Stellt der HU anlässlich der Prüfung der Abschlagsrechnung fest, dass in dieser Rechnung Leistungen enthalten sind, die auf der Bau-stelle noch nicht eingebracht sind, so ist er berechtigt, jedwede Abschlagszahlung zu verweigern. Dies gilt auch, wenn den erbrachten Leistungen Mängel anhaften. Zahlung erfolgt nach Einreichung der Unterlagen und abgeschlossener Prüfung gem. besonders zu treffender Vereinbarungen. Unterbleiben diese Vereinbarungen oder kommen sie, aus welchen Gründen auch immer, nicht zustande, so erfolgt die Zahlung 21 Tage nach Eingang der Zahlung des Bauherrn bei dem HU.

13.2 Die Schlussrechnung mit allen zugehörigen Unterlagen gemäß Ziffer 12 (z. B. Aufmaßlisten, Abrechnungsplänen, evtl. Bestandspläne, etc.) ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der vertraglichen Leistung einzureichen.

13.3 Die Schlusszahlung erfolgt gem. gesonderter Vereinbarung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 13.1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die dort genannte Frist 30 Tage nach Eingang der Zahlung durch den Bauherrn beim HU erfolgt.

13.4 Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten schließt Nachforderungen aus. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der Auftraggeber ohne Hinweis auf geleistete Zahlung weitere Zahlungen endgültig oder schriftlich ablehnt. Auch früher gestellte, aber unerledigte Nachforderungen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vorbehalten werden. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwölf Werktagen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 Werktagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltene Forderung eingereicht wird, oder wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

13.5 Eine Abtretung der dem NU aus dem Auftrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ausgeschlossen.

13.6 Der HU ist berechtigt, mit Ansprüchen anderer zum Konzern gehörenden Gesellschaften oder von Arbeitsgemeinschaften, an denen der HU beteiligt ist, gegen die Forderungen des NU aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis aufzurechnen.

Auch können konzerneigene Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften, an denen der HU beteiligt ist, mit eigenen Ansprüchen gegen Ansprüche des NU aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag aufrechnen.

13.7 Ein im Angebot oder im Bietergespräch angebotener Preisnachlass auf die angebotenen Einheits- und/oder Pauschalpreise gilt in jedem Fall auch bei beauftragten Nachträgen und/oder gemäß zu vereinbarenden Preisen entsprechend den Regelungen der §§ 2, 8 VOB/B.

13.8 Soweit der HU gemäß § 48 EStG verpflichtet ist, einen Steuerabzug in Höhe von 15% für Rechnung des NU vorzunehmen und abzuführen, so ist der HU berechtigt, einen Bearbeitungsaufwand hierfür, nach seiner Wahl, in Höhe von 100,00 € pro zu abzuführenden Betrag oder einen einmaligen Betrag in Höhe von 1.000,00 € in Abzug zu bringen. Dies gilt nicht, wenn der HU rechtzeitig eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG nachweislich vorgelegt hat.

14. Abnahme und Gewährleistung

14.1 Der NU übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung und Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag zugesicherten Gebrauch aufheben oder mindern. Er übernimmt die Gewährleistung für die Verträglichkeit der von ihm verwendeten Materialien untereinander sowie mit den Materialien der bauseitigen Vorleistungen.

14.2 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistung dem HU schriftlich anzuzeigen.

14.3 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Ferner ist dem HU vor der Abnahme eine vollständige Bauakte zu übergeben. Sie muss die vom NU zu beschaffenden Zustimmungen, Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnisse, Berechnungsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Bestandspläne sowie eine Liste mit den Herstellern der vom NU verwandten Materialien enthalten. Bestands- und Revisionspläne sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Form von Datenträgern und dreifach angelegten Lichtpausen zu übergeben.

14.4 Der HU hat das Recht zur Abnahmeverweigerung, solange das Werk des NU noch mit Mängeln behaftet ist. Die mangelfreie Abnahme ist unabdingbare Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung.

Erfolgt zunächst eine Abnahme unter Mangelvorbehalt, so hat nach Mängelbeseitigung eine erneute förmliche Abnahme zu erfolgen. Erst die erneute mangelfreie Abnahme begründet die Fälligkeit der Vergütung.

14.5 Eine Abnahme vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist (§ 12 Abs. 1 VOB/B), Teilabnahmen nach § 12 Abs. 2 VOB/B und die Abnahmefiktionen nach § 12 Abs. 5 VOB/B und nach § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB sind ausgeschlossen.

14.6 Der NU ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Schäden oder bekanntwerdenden Mängel nach schriftlicher Aufforderung durch den HU unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Er ist zur Wiederholung erfolgloser oder unzureichender Nachbesserungen verpflichtet.

14.7 Kommt der NU der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht oder ungenügend nach, so ist der HU berechtigt, die Schäden oder Mängel auf Kosten des NU abzustellen oder abstellen zu lassen. Die Gewährleistungsfrist des NU für die instandgesetzte Arbeit wird hierdurch weder aufgehoben noch geschmälert. Darüber hinaus behält sich der HU weitergehende Schadenersatzansprüche für Folgeerscheinungen der Schäden vor.

14.8 Ist der HU berechtigt, Schadenersatz vom NU zu verlangen, so ist vereinbart, dass sich die Höhe des Schadenersatzes mindestens auf die notwendigen Kosten der Mängelbeseitigung beläuft. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen geführt. Es ist dabei unerheblich, ob die Mängel tatsächlich selbst oder durch Dritte beseitigt werden oder nicht.

14.9 Der NU haftet für die unbeschädigte Erhaltung seiner Leistungen und Lieferungen bis zum Tage der Schlussabnahme der gesamten Leistung des HU durch den Bauherrn. Eine vorläufige Abnahme von Teilleistungen während der Bauzeit entbindet den NU nicht von der Haftung bis zur endgültigen Abnahme.

14.10 Der Anspruch des HU aus dem Werkvertrag wegen eines Mangels eines Bauwerks verjährt frühestens in fünf Jahren und sechs Monaten. Der Anspruch des HU wegen der Lieferung mangelhafter Stoffe oder Materialien, die bestimmungsgemäß zur Herstellung eines Bauwerks verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjährt frühestens in fünf Jahren und sechs Monaten.

14.11 Die Gewährleistungszeit beginnt in jedem Fall mit vollständiger, mangelfreier Herstellung des gesamten Bauwerks. Sie beträgt max. zehn Jahre ab Abnahme der Leistung des NU.

14.12 Der Anspruch des HU auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt mit Ablauf der Frist gemäß Ziffer 14.10, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, nicht jedoch vor Ablauf der vereinbarten Frist gemäß Ziffern 14.10 und 14.11.

14.13 Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die Verjährung gemäß Ziffer 14.10.

14.14 Der dem HU zustehende Gewährleistungsanspruch kann auch nach Ablauf der in Ziffer 14.10 festgelegten Frist geltend gemacht werden, wenn sich später zeigende Mängel nachweislich auf versteckte Material-, Fabrikations- oder Montagefehler zurückzuführen sind.

14.15 Sämtliche Ansprüche des HU, mit Ausnahme der in § 634 a BGB bzw. in § 13 VOB/B genannten Art, verjähren, seien sie vertraglicher oder gesetzlicher Art, entsprechend §§ 196 BGB a. F., 202 Abs. 2 BGB n. F. in 30 Jahren.

14.16 Der NU tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchführung dieses Vertrages gegen seine Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Der HU ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den HU in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen und diese zu verpflichten, bei Weitervergabe der vertraglichen Leistungen an Subunternehmer und Lieferanten mit diesen gleichfalls eine Abtretung der Mängelansprüche an den HU zu vereinbaren. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Fall einer Inanspruchnahme des NU kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurück abgetreten werden.

15. Haftung gem. Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und Sozialgesetzbuch (SGB) IV und VII: Kündigung, Schadensersatz, Sicherheitsleistung

15.1 Bürgenhaftung

Nach § 1a AEntG haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (HU) wie ein Bürge für die Verpflichtung des Auftragnehmers (NU) zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer und zur Zahlung der Beiträge an die Urlaubskasse. Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für etwaige Nachunternehmer des Auftragnehmers und für Verleiher, die vom Auftragnehmer oder einem seiner Nachunternehmer beauftragt worden sind. Weiterhin haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (HU) nach §§ 28e Abs. 3a SGB, 150 Abs. 3 SGB VII wie ein Bürge für die Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge seiner mit Bauleistungen beauftragten Auftragsnehmer im In- und Ausland (NU). Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für Verleiher, die vom Auftragnehmer beauftragt worden sind.

15.2 Zusicherung/Mitteilungs- und Nachweispflichten

Der NU versichert, die Vorschriften des AEntG und des SGB IV und VII vollständig einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den Mindestlohn und sämtliche weiteren Vergütungsbestandteile gemäß AEntG zu bezahlen, Urlaub, Urlaubsentgelt, Urlaubsgeld aus einem Tarifvertrag bzw. Rechtsverordnung zu gewähren, die Beiträge an die Urlaubskasse ordnungsgemäß abzuführen, die Einhaltung der Mindestbedingung für die Unterkünfte zu gewähren sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachzukommen. Der NU übergibt dem HU gemäß

Ziff. 13 des Verhandlungsprotokolls die dort aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum dort jeweils genannten Übergabezeitpunkt.

Im Falle der Weitervergabe der Leistungen nach dem NU-Vertrag oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleihern wird der NU auch seine Nachunternehmer und Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung der Vorschriften des AEntG und des SGB IV und VII verpflichtet. Soweit aufeinanderfolgende Untervergaben im Wege einer Nachunternehmerkette erfolgen, verpflichtet sich der NU, durch vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher diese Verpflichtungen erfüllen. Das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung seitens des HU zu jeder Weitervergabe von Leistungen bleibt hiervon unberührt. Sowohl bei Erbringung der Bauleistung durch den NU selbst als auch bei Weitervergabe an weitere Nachunternehmer oder bei Beauftragung eines Verleihers teilt der NU dem HU die Namen und die Tätigkeitsdauer sowie die zuständigen Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge für die Durchführung des Werkes jeweils notwendigen Beschäftigten mit, bei Arbeitnehmerüberlassung zusätzlich die der Leiharbeiter und bei Beauftragung eines ausländischen Nachunternehmers die der ausländischen Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der NU dem HU unverzüglich mit. Der NU verpflichtet sich, dem HU monatlich eine von seinen Arbeitnehmern ausgestellte Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes und bei Weitervergabe und/oder Beauftragung eines Verleihers die Erklärung der Arbeitnehmer des/der betreffenden weiteren Unternehmen(s) entsprechend dem Muster des HU vorzulegen.

15.3 Kündigung und Schadensersatz

Im Falle der Nichteinhaltung der unter Ziffern 6.9 und 15.2 aufgeführten Verpflichtungen ist der HU berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen werden in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.

15.4 Sicherheit

Wird als Sicherheit für die Erfüllung der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtungen des NU für Ansprüche gegen den HU aus der Bürgenhaftung gemäß AEntG und SGB IV, VII ein Einbehalt vereinbart, wird die Sicherheit reduziert, wenn und soweit der NU nachweist, dass er und auch alle weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmern, für die der HU als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgeltes sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind. Im Falle eines Bareinbehaltes verpflichtet sich der HU, den freigewordenen Betrag unverzüglich auszubezahlen. Wird die Freistellungsverpflichtung des NU über eine vom NU zu stellende Vertragserfüllung abgesichert, wird die Vertragserfüllungsbürgschaft vom HU bezüglich des über den in Ziff. 11.3 des Verhandlungsprotokolls vertraglich vereinbarten Prozentsatz hinausgehenden Betrages freigegeben, sobald – mit Ausnahme der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtung des NU – sämtliche sonstige vertragliche Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Eine weitergehende Freigabe der Bürgschaft erfolgt nur in dem Maß, in dem der NU nachweist, dass er und aller weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen, für die der HU als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestgeltes sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind.

15.5 Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Der NU ermächtigt den HU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskasse, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen.

16. Sicherheiten

16.1 Soweit einzelvertraglich kein höherer Sicherheitseinbehalt vereinbart wird, beträgt dieser 5% von der Bruttoabrechnungssumme.

16.2 § 17 Abs. 3 VOB/B wird abbedungen. Zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche des HU erfolgt ein Einbehalt für die Dauer der Gewährleistungsfrist.

16.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt gegen schriftliche, unwiderrufliche selbstschuldnerische Bürgschaft abzulösen. In diesem Fall ist die Sicherheit nach Vorgaben des HU zu erbringen.

Die Bürgschaft kann nur von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer erbracht werden. Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen in jedem Fall enthalten:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
- Auf die Einrede der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 ff. BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Der Bürge verzichtet auf das Recht der Hinterlegung.
- Die Bürgschaft gilt unbefristet; Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren gemäß § 195 BGB, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der abgesicherten Forderung und spätestens nach Ablauf von 30 Jahren seit ihrer Fälligkeit.
- Gerichtsstand ist der Sitz des HU, Erfurt“.
-

16.4 Fehlt im Bietergespräch oder im sonstigen Schriftverkehr der Nachweis einer individuellen Ver-einbarung der Ablösemöglichkeit durch Bürgschaft, so wird zugunsten des HU vermutet, dass der NU in jedem Fall Sicherheit durch Einbehalt leisten will.

16.5 Die Sicherheit für die Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewähr-leistung einschließlich Schadensersatz aus jedem in Betracht kommendem Rechtsgrund sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

16.6 Die Sicherheit für Mängelansprüche ist nach Ablauf der Gewährleistungszeit gemäß Ziffer 14.10 zurückzugeben.

17.Überzahlungen

17.1 Bei Rückforderungen des HU aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der NU nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag vom Empfang der Zahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

17.2 Der Anspruch auf Rückforderung etwaiger Überzahlungen verjährt binnen zehn Jahren ab Kenntnis der Überzahlung beim HU.

18. Versicherungen/Sozialkassen/Steuern

18.1 Hat der HU eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen oder hat dies der Bauherr für die an seinem Bauvorhaben tätigen Unternehmer getan und mit den Prämien des HU belastet, so zahlt hierfür der NU an den HU einen Pauschalbetrag von 0,35 % der Nettoabrechnungssumme, sofern nicht in der Ausschreibung oder bei Vertragsschluss ein höherer Betrag festgelegt wird, zuzüglich MwSt. Der HU ist berechtigt, diesen Betrag zunächst ausgehend von der Nettoauftragssumme zu berechnen und ihn bei der ersten oder einer weiteren Zahlung an den Auftragnehmer in Abzug zu bringen. Weicht die Auftragssumme von der Abrechnungssumme ab, wird dies bei der Schlusszahlung berücksichtigt.

18.2 a) Der NU trägt im Verhältnis zum HU die Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die bei der Abwicklung des Vertrages ihm selbst, dem HU oder Dritten entstehen und deren Ursache der NU zu vertreten hat. In diesem Umfang hat er auch den HU von Ansprüchen Dritter freizustellen.

b) Der NU hat dem HU das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und -höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung umfassen, es sei denn, die Leistung des NU umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von Dritten hergestellten und gelieferten Produkten oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend. Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen betragen für:

Bauhauptgewerbe

€ 2.500.000,- für Personenschäden

€ 2.500.000,- für Sach-, Vermögens-

Bearbeitungsschäden

Baunebengewerbe

€ 2.500.000,- für Personenschäden

€ 2.500.000,- für Sach- u.

Vermögensschäden

€ 250.000,- für Bearbeitungsschäden

c) Der Umfang der Haftung des NU wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den HU nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des NU und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen.

d) Schließen AG oder HU eine objektbezogene Haftpflichtversicherung unter Einschluss des NU-Risikos ab, ist der NU verpflichtet, die anteilige Prämie sowie den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Bauleistungsschäden hat der NU dem HU unverzüglich anzuzeigen. Soweit der NU dieser Pflicht nicht nachkommt, trägt er alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile selbst. Selbstbehalte gehen zu Lasten des NU. Anstelle von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragung § 644 BGB.

18.3 Der NU hat auf Verlangen des HU diesem Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der AOK, der Berufsgenossenschaft und der Sozialkassen für die Bauwirtschaft vorzulegen. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigungen darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

19. Kündigung durch den Hauptunternehmer

19.1 Der HU kann den Vertrag in folgenden Fällen fristlos kündigen:

- a) wenn der NU gem. Ziffer 11.5 mit seiner Leistung in Verzug ist, Restarbeiten nicht vertragsgemäß erfüllt oder während der Bauzeit erkannte und beanstandete Mängel trotz Fristsetzung nicht behebt;
- b) wenn der NU seine Zahlungen einstellt, außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit Gläubigern führt, das Vergleichsverfahren oder das Insolvenzverfahren beantragt;
- c) wenn die Ausführung der Arbeiten ganz oder teilweise unmöglich wird und der NU die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten hat.

In diesen Fällen wird der ausgeführte Teil der Leistung nach den Vertragspreisen abgerechnet. Evtl. entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des NU. Der HU hat außerdem Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Restleistung sowie auf verwirkte Vertragsstrafen. Die Schadensersatzpflicht umfasst auch Vertragsstrafen, die der HU dem Bauherrn zu zahlen hat.

- d) wenn der NU wesentliche Mängel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist gemäß Ziffer 6.5 beseitigt.

19.2 Ferner kann der HU den Vertrag kündigen, wenn:

- a) der Bauherr die Arbeiten ganz oder teilweise einstellen lässt oder die Grundlagen des zwischen ihm und dem HU bestehenden Vertrages ändert;
- b) wenn die Ausführung der Arbeiten ganz oder teilweise unmöglich wird und keine der Vertragsparteien die Unmöglichkeit zu vertreten hat.

19.3 Macht der HU von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der NU Anspruch auf Abrechnung der bereits ausgeführten Arbeiten nach den Vertragspreisen. Soweit der NU Ansprüche aus §§ 8 Abs. 1 VOB/B, 649 BGB geltend macht, sind diese Ansprüche auf 10% der Nettoauftragssumme beschränkt. Dem NU bleibt es gleichwohl vorbehalten, einen höheren Schaden im Einzelfall konkret nachzuweisen.

19.4 Der NU hat Ansprüche gemäß Ziffer 18.3 binnen einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten ab Zugang der Kündigung schriftlich geltend zu machen und spätestens binnen weiterer sechs Monate gerichtlich geltend zu machen. Andernfalls gelten diese Ansprüche als erloschen.

19.5 Ein Kündigungsgrund liegt auch vor, wenn der NU Personen, die auf Seiten des HU mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des NU stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

20. Kündigung durch den Nachunternehmer

Der NU kann den Vertrag kündigen, wenn der HU einer rechtskräftigen Verurteilung zur Zahlung nicht nachkommt. Macht der NU von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so sind die bisherigen Leistungen zu Vertragspreisen abzurechnen. Weitergehende Ansprüche des NU bestehen nicht.

21. Verjährung

Schadenersatzansprüche des HU aus arglistigem Verhalten, insbesondere bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, wie z. B: im Rahmen eines Organisationsverschuldens verjähren in 30 Jahren.

22. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des HU zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Bekanntgabe von Zeichnungen und Abbildungen.

23. Vertragsänderung und Teilunwirksamkeit

23.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis selbst kann nur schriftlich durch den HU aufgehoben werden.

23.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

24. Gerichtsstand und Erfüllungsort

24.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist, falls die Parteien Vollkaufleute sind, die im Auftrag genannte Übergabestelle, insbesondere der Ort der auszuführenden Bauleistung.

24.2 Als ausschließliche Gerichtsstände werden Erfurt und Hanau vereinbart.

25. Datenschutz

Im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs, insbesondere zur Abwicklung von Verträgen müssen wir personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Die Datenschutzerklärung ist auf unserer Internetseite unter www.strassing.de/footer/nav/datenschutzbedingungen.html einsehbar. Für Rückfragen hierzu wenden Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@mhigruppe.de, Telefon: +49 69 247097-35.